

Stellungnahme der Gemeinde Gettorf zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II - Sachthema 'Windenergie'

Anhörungsverfahren in dem Zeitraum vom 27.12.2016 bis zum 30.06.2017

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Gettorf liegen keine Vorranggebiete, allerdings ist die Gemeinde durch die folgenden Vorranggebiete betroffen:

- PR2_RDE_033 (anteilig in den Gemeinden Tüttendorf und Felm)
- PR2_RDE_037 (in der Gemeinde Tüttendorf)
- PR2_RDE_040 (anteilig in den Gemeinden Tüttendorf und Neuwittenbek)

Die Gemeinde begrüßt, dass für die folgenden Potentialflächen im vorliegenden Entwurf keine Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen ist:

- PR2_RDE_026 (anteilig in den Gemeinden Gettorf und Osdorf)
- PR2_RDE_028 (anteilig in den Gemeinden Neudorf-Bornstein und Gettorf)
- PR2_RDE_031 (anteilig in den Gemeinden Lindau und Neudorf-Bornstein)

Die Gemeinde hat grundsätzliche Bedenken gegen einzelne Kriterien, die von der Landesplanungsbehörde als 'weiche Tabukriterien', 'harte Tabukriterien' und 'Abwägungskriterien' festgelegt wurden.

Die Gemeinde hat zudem Bedenken gegen die drei oben aufgeführten Vorranggebiete.

Die Bedenken, die gegen die drei aufgeführten Potentialflächen, die nicht als Vorranggebiete übernommen wurden, bestehen, werden aufrecht erhalten. Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahme vom 26.05.2016, die seinerzeit vom Amt Dänischer Wohld zu den vorläufigen Abwägungsbereichen (Stand: März/2016) abgegeben worden war.

A) Grundsätzliche Bedenken

1. Abstandsregelungen für Siedlungen

Die Gemeinde hält den festgelegten Abstand von 400 m für Siedlungen im Außenbereich (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) für nicht angemessen und hält diesen für eine nicht zulässige Ungleichbehandlung der Einwohner. Es ergeben sich Auswirkungen auf die Wohnqualität, die erheblich sind und eine unzumutbare Beeinträchtigung für die Bewohner darstellen. Hierzu zählen die Lärmbelastungen, insbesondere bei Westwinden, der Schattenwurf und die bedrängende Wirkung, die sich aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen ergibt.

Die Gemeinde fordert, dass auch der Abstand von 800 m zu Ortslagen überdacht wird. Aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen, die heutzutage technisch möglich und genehmigungsrechtlich zulässig ist (150 m, 180 m, 200 m), ergeben sich für die Bewohner der Ortslagen größere Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass aufgrund der Tatsache, dass die Anlagenhöhe stark gestiegen ist, auch die Abstände angemessen vergrößert werden müssen. Die angenommene Größe für die Bemessungsanlage von 150 m scheint dabei, die realistisch zu

erwartende Anlagengröße deutlich zu unterschätzen, da gerade an Binnenland-Standorten zur Steigerung des Stromertrages vermehrt Anlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m eingesetzt werden. Ohne eine Anpassung des Abstandes an die zugenommene Anlagenhöhe würde der Ausbau der Windenergie deutlich zu Lasten der Bürger und deren Wohn- und Lebensqualität gehen.

2. Anzahl der Vorranggebiete und der Windkraftanlagen

Die Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld sind stark durch die geplanten Vorranggebiete betroffen. Es ergibt sich in der Summe eine deutliche Umzingelungswirkung für eine Reihe von Ortschaften. Die Gemeinde Gettorf bemängelt hierbei den zur Beurteilung der Umfassung (Umzingelung) gewählten Abstand von 2.250 m (Berechnung: 15×150 m Anlagenhöhe). Die Höhe von 150 m, die für die Referenz-Anlage zugrundegelegt wurde, entspricht nicht der Höhe der inzwischen im Binnenland regelmäßig errichteten Anlagen. Diese haben regelmäßig Höhen von 180 - 200 m, so dass zur Beurteilung der Umfassung vorsorglich ein Wert von 3.000 m (Berechnung: 15×200 m Anlagenhöhe) angesetzt werden sollte.

Es ist zudem zu bedenken, dass die Fläche, die von Vorranggebieten eingenommen wird (ca. 2 % der Landesfläche), keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen darstellt. Da die optischen Auswirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, weit über die Grenzen eines Vorranggebietes hinausreichen, ergibt sich eine um ein Vielfaches höhere Beeinträchtigung der Blickbeziehungen, als die Gesamtfläche der Vorranggebiete erwarten lässt.

3. Gewichtung der Kriterien

Die Gemeinde Gettorf möchte auf Ungleichgewichte bei der Bewertung einzelner Kriterien hinweisen. Es besteht das weiche Tabukriterium 'Dichtezentrum für Seeadler-Vorkommen'. Dieses Kriterium bedeutet, dass dem Schutz der Seeadler-Vorkommen ein hohes Gewicht beigemessen wird. Diese starke Gewichtung führt dazu, dass die überwiegende Fläche des Kreises Plön nicht für die Windkraft geeignet ist. Wenn jedoch das Seeadler-Vorkommen in Schleswig-Holstein einen derart hohen Stellenwert hat, ist es nicht verständlich, wieso die Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums lediglich ein Abwägungskriterium darstellen. Daraus ergeben sich deutlich unterschiedliche Schutzanforderungen für ein und dieselbe geschützte Vogelart. Hier liegt ein deutliches Ungleichgewicht in den Bemühungen, den Seeadler zu schützen, vor. Aus diesem Grund würde die Gemeinde es für fachlich angemessener halten, wenn das Abwägungskriterium 'Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3-km-Radius um Seeadler-Horste außerhalb des Dichtezentrums' zu einem weichen Tabukriterium hochgestuft würde. Hierdurch würde zudem vermieden werden, dass erst zeitaufwendige (ein bis zwei Jahre dauernd) und kostspielige faunistische Untersuchungen durchgeführt werden müssten, bevor seitens des 'Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', Abteilung 'Naturschutz/Artenschutz', eine Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Unterschreitung des 3-km-Radius fachlich verantwortet werden kann. Für die Investoren stellt diese Vorgehensweise ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Vorranggebiete, die weniger als 3 km von einem Seeadler-Horst entfernt liegen, stellen somit sehr unsichere und damit planerisch nicht berechenbare Vorranggebiete dar.

B) Bedenken gegen die Vorranggebiete 'PR2_RDE_033', 'PR2_RDE_037' und 'PR2_RDE_040'

Die drei Vorranggebiete ergeben in der Summe einen Riegel in Bezug auf die Ortslage Gettorf. Die Landesplanungsbehörde bezieht sich bei der Beurteilung einer Umzingelungswirkung auf das Gutachten 'Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen' (2013), das vom 'Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung' des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Auftrag gegeben wurde und in Mecklenburg-Vorpommern bei der Ausweisung von Wind-Eignungsgebieten angewandt wird.

Gemäß dem Gutachten dürfen in einem Betrachtungswinkel von 180 Grad (= Gesichtsfeld des Menschen) max. 120 Grad durch Windkraftanlagen verstellt sein. Das heißt, dass mindestens ein Freihaltekorridor bzw. ein Fusionsblickfeld von 60 Grad von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß dem oben genannten Gutachten zwischen zwei Vorranggebieten ebenfalls ein Freihaltekorridor von 60 Grad eingehalten werden muss.

Die Gemeinde Gettorf sieht die Bedingungen, die die Landesplanungsbehörde für die erforderliche Freihaltung des Blickfeldes festgelegt hat, für die Ortslage Gettorf nicht als erfüllt an.

C) Aufrechterhaltung von Bedenken gegen nicht als Vorranggebiet übernommene Potentialflächen

- PR2_RDE_026 (anteilig in den Gemeinden Gettorf und Osdorf)
- PR2_RDE_028 (anteilig in den Gemeinden Neudorf-Bornstein und Gettorf)
- PR2_RDE_031 (anteilig in den Gemeinden Lindau und Neudorf-Bornstein)

Die Gemeinde begrüßt, dass für die Potentialfläche 'PR2_RDE_026', die mit einem geringen Flächenanteil in der Gemeinde Gettorf und mit dem weitaus überwiegenden Flächenanteil in der Gemeinde Osdorf liegt, im vorliegenden Entwurf keine Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen ist. Zur vorgenommenen Abwägung (Abwägungsentscheidung) wird der folgende Hinweis gegeben:

- Die Potentialfläche steht im Konflikt mit der geplanten Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinden Osdorf und Gettorf. Das Gewerbegebiet soll östlich der Bundesstraße B 76 entstehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die drei oben genannten Vorranggebiete im Zusammenspiel mit den drei Potentialflächen, die nicht als Vorranggebiete übernommen wurden, eine Umzingelungswirkung ergeben würden, die von der Gemeinde als absolut unzumutbar angesehen werden würde.

Gettorf, den 3. Mai 2017